

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 95 (1975)

Artikel: Die deutschen Professorenjahre Friedrich Ludwig von Kellers (1799-1860) und Johann Caspar Bluntschli (1808-1881)
Autor: Elsener, Ferdinand
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die deutschen Professorenjahre Friedrich Ludwig von Kellers (1799–1860) und Johann Caspar Bluntschli (1808–1881)

In meiner Abhandlung «Geschichtliche Grundlegung. Rechtsschulen und kantonale Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch» habe ich die Lebensläufe der beiden Zürcher Juristen Friedrich Ludwig von Keller und Johann Caspar Bluntschli skizziert, zur Hauptsache soweit sich ihr Leben in der Schweiz abspielte. Ich habe auch versucht, diesen beiden Zürchern – jeder in seiner Art umstritten – gerecht zu werden¹. Die nachfolgenden Zeilen sollen ihrer deutschen Zeit gewidmet sein.

I. Friedrich Ludwig von Keller

Friedrich Ludwig Keller vom Steinbock, wie der volle Name in seiner Zürcher Zeit lautete – der vielleicht grösste schweizerische Rechtsgelehrte (Andreas Heusler) –, wurde am 17. Oktober 1799 ge-

¹ In: Schweizerisches Privatrecht, Bd. I: Geschichte und Geltungsbereich, hg. von *Max Gutzwiller*, Basel 1969, S. 136–151, 151–159 und die dortigen Literaturhinweise. – Vgl. dazu auch: Die Universität Zürich 1833–1933, in: Die Universität Zürich 1833–1933 und ihre Vorläufer. Festschrift zur Jahrhundertfeier, bearbeitet von *Ernst Gagliardi*, *Hans Nabholz* und *Jean Strobl*, Zürich 1938, passim (Personenregister). – Seit Erscheinen von SCHWEIZERISCHES PRIVATRECHT I ist noch nachzutragen: *Arthur Bauböfer*, Friedrich Ludwig Keller als Obmann des Schiedsgerichtes bei der Basler Staatsteilung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 89, Basel 1970, I. Halbband, S. 1–32. – Über die Bedeutung von Keller und Bluntschli für die schweizerische Kodifikationsgeschichte vgl. jetzt auch *Werner Kundert*, Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911), Basel 1973, passim (Personenregister). – Über die Politiker Keller und Bluntschli vgl. auch *Anton Scherer*, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830–1850), Freiburg i. Ü. 1954, passim. – Die «Geschichtliche Grundlegung» erscheint demnächst in neuer Ausgabe und erweitert unter dem Titel «Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis 19. Jhdt. unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. – Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweiz. Zivilgesetzbuch» (Polygraphischer Verlag AG Schulthess, Zürich).

boren. Er entstammte einem der ältesten regimentsfähigen Geschlechter, den «Keller vom Steinbock», die im Jahre 1487 von Kaiser Maximilian zur Belohnung für ihre österreichische Parteinahme geadelt worden waren. Keller durchlief das Carolinum am Grossmünster und holte sich dann seine erste juristische Ausbildung am neu gegründeten, aber ziemlich dürftig besetzten Politischen Institut².

Daraufhin zog er an die damals berühmten deutschen Juristenfakultäten von Berlin und Göttingen (1819–1822). In Berlin hörte er vor allem Friedrich Carl von Savigny³ und den Romanisten Johann Friedrich Hasse⁴. In Göttingen doktorierte er 1822 mit der Inauguraldissertation «Commentatio ad L. Si ex duobus 32. pr. § 1 ff. de peculio», die sofort Aufsehen erregte; der durch Niebuhr eben aufgefundene Gaius gab seiner Darstellung neue Perspektiven⁵. Es folgten – im Sinne einer Peregrinatio academica – Studienaufenthalte in Frankreich und England. Nach seiner Heimkehr wurde ihm 1824 am Politischen Institut die Professur für Zivilrecht übertragen. Sein Anliegen war, das Zürcher Privatrecht, wie es damals in verstreuten Gesetzen und im Gewohnheitsrecht überliefert war, systematisch zu erfassen und dieses neu gewonnene System den Studenten in seinen Vorlesungen vorzutragen. Dabei sollte der wissenschaftlichen Erarbeitung des einheimischen Rechts das *römische Recht* mit seiner

² Zum Politischen Institut: *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 127 ff.

³ Friedrich Carl von Savigny, 1779–1861; 1803 Professor in Marburg (dort Lehrer von Jacob Grimm), 1804–1805 auf Studienreisen in Paris, heiratet Gunda Brentano (die Schwester von Clemens und Bettina), 1808 Professor in Landshut (der Vorläuferin von München); kommt 1810 nach Berlin als Mitbegründer der neuen Universität, dort Rektor 1812/13. Begründer der Historischen Rechtsschule. Später Lehrer des preussischen Kronprinzen Friedrich Wilhelm (IV); 1829 Mitglied des Preussischen Staatsrates, 1842 Leiter des preussischen Gesetzgebungsministeriums. 1848 Rückzug aus dem öffentlichen Leben, aber weiterhin Einfluss auf Krone und Bürokratie in der Zeit der preussischen Restauration («Reaktion») nach 1850 (nach den «Märztagen»). «Im Jahre 1861 ist Savigny in höchstem deutschen und europäischen Ruhme gestorben.» *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 381 ff.

⁴ Johann Friedrich Hasse, 1779–1830, 1811 Professor in Jena, 1813 in Königsberg, 1818 in Berlin, 1821 in Bonn. Näheres, sowie das Urteil Bluntschlis über Hasse, bei *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 138, Anm. 23.

⁵ Der deutsche Historiker Barthold Georg Niebuhr (1776–1831) hatte 1816 in einem Palimpsest (Codex rescriptus) der Bibliothek des Domkapitels von Verona eine fast vollständige Handschrift der Institutionen des GAIUS entdeckt. Näheres bei *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 139, Anm. 24.

Systematik zugrunde gelegt werden. Das zürcherische Partikularrecht sollte also in ein Pandektensystem umgegossen werden.

Mit 26 Jahren hatte Keller seine Lehrtätigkeit am Politischen Institut begonnen. 1826 wurde er ordentlicher Professor und zudem Mitglied des Amtsgerichtes des damaligen Oberamtes Zürich (Zivil- und Strafgericht erster Instanz). 1831 liess er sich zum Präsidenten des Obergerichtes wählen und förderte in der Folge auch tatkräftig die Gründung der Universität Zürich (1833); er präsidierte das Obergericht bis 1837.

Im Gefolge des Straussenhändels und des Zürichputsches vom September 1839 wurde der Radikale F.L. Keller politisch gestürzt. Er zog sich aus der zürcherischen und schweizerischen Politik zurück und lebte nur noch seiner Professur, damals schon in der Absicht, bei erster sich bietender Gelegenheit den Ruf an eine deutsche Universität anzunehmen.

Durch Vermittlung *Friedrich Carl von Savignys* erhielt er 1844 einen Ruf als Professor des römischen Rechts an die preussische Universität Halle, dem er gerne folgte. Die Zürcher Studenten brachten ihm ein Ständchen mit Fackelzug, «und am folgenden Tage gaben ihm zahlreiche Freunde und Schüler das Geleite nach Bülach, wo sie ihn mit einem Geschenke, das ihn freundlich an die Heimat erinnern sollte, erfreuten».

Die näheren Umstände des Hallenser Rufes schildert *Max Lenz* in seiner Geschichte der Berliner Universität⁶: Nach den Enttäuschungen in Zürich «fasste er sogleich Preussen ins Auge. Im Oktober 1842 eröffnete er sich darüber *Bethmann-Hollweg*⁷, den er persönlich in Bonn aufsuchte, fragte ihn, ob seiner Anstellung an einer preussischen Universität etwas im Wege stände. Durch Bethmann erfuhr *Savigny*, damals preussischer Minister für Gesetzgebung, und durch diesen der

⁶ *Max Lenz*, Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin, II, 2, Halle 1918, S. 130 ff.

⁷ Moritz August von Bethmann-Hollweg, Prozessualist und Rechtshistoriker, 1795–1877; 1820 Professor in Berlin, ab 1829 in Bonn; 1842 bis 1848 Kurator der Universität Bonn; 1858–1862 preussischer Kultusminister; 1845 Mitglied des preussischen Staatsrates; 1849–1852 Mitglied der preussischen Ersten Kammer, 1852–1855 der Zweiten Kammer. *Erich Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 376. – *Stintzing-Landsberg*, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, III, 2, Noten, S. 129 ff. und Text, passim (Namensregister).

preussische Kultusminister *Eichhorn*⁸ von dem Antrag, der ihnen allen unerwartet kam. Aber die Aussicht, den eminenten Romanisten zu gewinnen, schlug alle Bedenken der sonst so konservativ gesinnten Minister nieder. ... Im Dezember 1842 stellte Eichhorn den Antrag an den König, dem Zürcher Juristen eine preussische Professur – man dachte zunächst an Breslau – zu verleihen. Im Kabinett wollte man anfangs doch nicht recht heran. ... Im Januar 1844 hatte Keller einen Ruf nach Halle in Händen».

1846 wurde er als Nachfolger des verstorbenen *Puchta*⁹ auf den einstigen Lehrstuhl Savignys in Berlin berufen; er hat dort seinen berühmten römischen Zivilprozess geschrieben.

Wiederum *Max Lenz* verdanken wir die genaueren Einzelheiten des Rufes nach Berlin: Nach Puchtas Tod dachte die Berliner Fakultät zunächst an drei andere Namen. «Aber ihr (der Fakultät) Urteil kam für die beiden (preussischen) Minister (Savigny und Eichhorn) nicht in Betracht; auch nicht das der Hallenser, welche auf die Nachricht von dem drohenden Verlust flehentlich baten, ihnen den Kollegen (Keller), der unersetzlich sei, zu lassen. Eichhorn folgte lediglich dem Urteil *Savignys*, der, wiederum von *Bethmann-Hollweg* unterstützt, mit allem Nachdruck für Keller eintrat. Am 11. Juni 1846 stellte der Minister, unter Berufung auf Savignys Urteil, den Antrag an den König, Keller als denjenigen, der von allen Lehrern des Zivilrechts den Geist des römischen Rechts am tiefsten erfasst und erforscht habe, auf den Stuhl Savignys und Puchtas zu setzen. Drei Tage vorher hatte die Fakultät um die endliche Beantwortung ihrer Vorschläge gebeten. Nach vier Monaten, unter dem 9. Oktober, erhielt sie dieselbe: Es war die Verfügung, durch die der Minister ihr die Ernennung Kellers ankündigte; ihre eigenen Anträge waren mit zwei Zeilen abgetan...».

In Berlin wandelte sich Keller zum monarchischen Konservativen. Die revolutionären Märztage von 1848 liessen den einstigen Zürcher

⁸ Friedrich Eichhorn, 1779–1856; 1810 Kammergerichtsrat in Berlin, 1811 Syndikus der neubegründeten Universität Berlin, 1817 Mitglied des preussischen Staatsrates; 1840–1848 («Märzereignisse») preussischer Kultusminister als Nachfolger von Altenstein. ADB, V, Leipzig 1877, S. 737 ff.; NDB, IV, Berlin 1959, S. 376 f.

⁹ Georg Friedrich Puchta, 1798–1846; Romanist (Pandektist); 1823 Professor in Erlangen, später in München, Marburg und Leipzig, ab 1842 auf Savignys Lehrstuhl in Berlin; 1844 ff. zugleich Obertribunalsrat, Mitglied der preussischen Gesetzgebungskommission; kirchlich gesinnt, in politischer Hinsicht konservativ. *Döbring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 431 f. – Zu seiner Bedeutung: *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 399 f.

Radikalen kühl. Auf Grund des Adelsbriefes der «Keller vom Steinbock» von 1487 erhielt er die Aufnahme in die preussische Adelsmatrikel¹⁰. Keller wurde schliesslich ins preussische Abgeordnetenhaus (Zweite Kammer) gewählt und wurde dort ein Führer der Konservativen, der sogenannten Junkerpartei; später gehörte er der Ersten Kammer (Herrenhaus) an.

Zu Kellers politischer Tätigkeit in Berlin bemerkt wiederum *Max Lenz*: «... der Revolution (von 1848) trat er mit der überlegenen Kraft staatsmännischer Besonnenheit entgegen¹¹, und noch in der Reaktionszeit konnte die konservative Partei in dem neugeadelten Mitglied der Ersten Kammer einen ihrer Führer sehen.» In einer Anmerkung (S. 132) fügt aber *Lenz* bei: «Möglich, dass er selbst später doch die Unfreiheit seiner Stellung, die der Übergang von dem Republikaner zu dem Königsdiener naturgemäss hervorrief, empfunden hat¹². Die (neue Ära)¹³, die seinen alten Gönner *Bethmann-Hollweg* in das Ministerium brachte, nahm diesen Druck von ihm...» – Bemer-

¹⁰ Dazu *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 150, Anm. 54.

¹¹ Von Keller soll auch das berühmt gewordene, namentlich die Professoren der Frankfurter Nationalversammlung (Parlament der Paulskirche) von 1848 anvisierende Wort herrühren: Eine Revolution werde nicht in Schlafrock und Pantoffeln gemacht. *Stintzing-Landsberg*, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, III, 2, Noten, München 1910, S. 208.

¹² Über die berühmte Berliner Kamarilla unter Friedrich Wilhelm IV., zu der auch der konservative Rechts- und Staatsphilosoph und Politiker *Friedrich Julius Stahl* (1802–1861) gehörte, vgl. *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, II, Stuttgart 1960, S. 482 ff. – Über Stahl: *Günther Böing*, Art. Stahl, in: Staatslexikon, hg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Bd. 7, Freiburg im Breisgau 1962, Sp. 645 ff. – Vgl. auch unten Anm. 35.

¹³ Zur «neuen Ära» in Preussen: Im Herbst 1857 nahm das Nervenleiden König Friedrich Wilhelms IV. den Charakter geistiger Umnachtung an. Seine Stellvertretung übernahm Prinz Wilhelm von Preussen, der spätere deutsche Kaiser. Prinz Wilhelm verfügte sofort die Entlassung der schärfsten Exponenten der hochkonservativen Partei im Kabinett. Das Kabinett der Neuen Ära war zwar kein «liberales Kabinett» im landläufigen Sinne, aber nach der Abkehr vom altständischen Hochkonservatismus doch «liberalkonservativ». Entsprechend entwickelte der Prinzregent in seiner Ansprache an das Kabinett, vom 8. November 1858, ein liberalkonservatives Regierungsprogramm. Kultusminister im neuen Kabinett wurde *Bethmann-Hollweg* – daher die Anspielung von *Lenz*. Im Kabinett der Neuen Ära schienen sich für Keller nochmals seine alten liberalen Prinzipien zu verwirklichen... «Der politische Umschwung in Preussen durch den Prinzregenten Wilhelm von Preussen wirkte auf Keller befreiend. Die liberalen Strebungen seines früheren Lebens wurden wieder geweckt...» (*Bluntschli*, in: ADB 32, S. 579.) Vgl. zu dieser Epoche der preussischen Geschichte: *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, III, Stuttgart 1963, S. 269–274.

kenswert in diesem Zusammenhang auch das Urteil von *Bluntschli*: «Seine Politik bewegte sich in Preussen in einer der früheren schweizerischen entgegengesetzten Richtung. Er hatte in der Schweiz die Demokratie gründlich kennen gelernt und ihre Launen und Stimmungswechsel in seinem Leben in heftigen Gegensätzen erfahren. Die Volksgunst hatte ihn emporgehoben, die Volksgunst von der Höhe gestürzt. Er war beider überdrüssig geworden. ... In Preussen wendete er sich von Anfang an der Monarchie zu, als der entscheidenden Macht, welche dauerhafter und stärker schien, als die Souveränität des Demos^{13a}.»

Im Herbst 1860, als er aus Zürich, wo er alte Freunde besucht hatte, nach Berlin zurückreiste, traf ihn in Halle – 61jährig – der Schlag; in Berlin kam er als gelähmter, sterbender Mann an. Am 11. September 1860 ist er gestorben. «Nur wenige Verwandte und Bekannte geleiteten die Leiche zu dem Kirchhofe. Man wurde es kaum gewahr, dass ein bedeutender Mann ... nun abgeschieden sei.» (*Bluntschli*)

Über Lehrerfolg, Wirken und Ansehen Kellers in Berlin gehen die Nachrichten auseinander. *Bluntschli* schrieb darüber in der *Allgemeinen Deutschen Biographie*¹⁴: «Als Lehrer aber hat er dort (in Berlin) keineswegs einen hervorragenden Einfluss, gleich seinen Vorgängern (*Savigny* und *Puchta*), geübt. Zwar konnte es nicht fehlen, dass seine Gelehrsamkeit und sein eminenter praktischer Scharfsinn unter den fleissigsten und begabtesten Studenten eifrige Zuhörer und Schüler gewann, deren Studien er namentlich in den von ihm geleiteten exegetischen Übungen mit freundlicher Bereitwilligkeit zu fördern wusste. Auf weitere Kreise dagegen blieben seine Vorträge ohne die seiner wissenschaftlichen Bedeutung entsprechende Anziehungskraft. ... Die nicht selten durchschimmernde Gleichgültigkeit des vielerfahrenen Weltmannes wirkte erkältend. Wenig anziehend waren die Äusserlichkeiten: das berlinisch (!) gefärbte Zürichdeutsch und die ermüdende Form des Vortrags, ein durch eingestreute Bemerkungen unterbrochenes Dictat. Und was über sein Privatleben¹⁵ und seine politische Richtung verlautete, war nicht dazu angethan, seiner Person die Sympathie der studirenden Jugend zu gewinnen.» – Anders *Max Lenz* in seiner *Geschichte der Universität*

^{13a} ADB 32, S. 578.

¹⁴ ADB 32, S. 578.

¹⁵ Über Kellers Privatleben: *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 151, Anm. 55.

Berlin¹⁶: «Keller war ein Schüler Savignys, und der geistreichste von allen.» Dann über sein Wirken in *Halle*: «Hier enttäuschte er keine der Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt hatte. Politisch völlig korrekt und zurückhaltend, erwarb er sich durch den Reichtum seiner Gaben und durch taktvolles Auftreten das Vertrauen seiner Kollegen und die Bewunderung seiner Studenten; als der «Ordinarius» seiner Fakultät hob er das Ansehen des Hallenser Spruchkollegiums¹⁷, des bedeutendsten in Preussen, und kräftigte durch seine Welterfahrenheit und sein praktisches Geschick den gesamten Organismus der Universität, der bei seinem Antritt fast aufgelöst gewesen war. ... Auch in seiner Berliner Stellung hat Keller alle Erwartungen seiner Gönner, als Lehrer wie als Schriftsteller, wie auch als Politiker (!) bewährt. ... Eine Reihe hervorragender Schüler verdankt ihm an unserer Universität ihre Ausbildung...¹⁸.»

¹⁶ II, 2, S. 129 ff.

¹⁷ Die Schöffenstühle der Neuzeit waren in der Regel mit Mitgliedern der örtlichen Juristenfakultät besetzt. Berühmt waren zu ihrer Zeit der Brandenburger Stuhl und der Leipziger Schöffenstuhl. Zu nennen sind neben Halle noch Wittenberg und Jena. Der Hallenser Schöffenstuhl übte seine Tätigkeit bis 1863 aus. *Döbring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 26 f.

¹⁸ Hohes Lob für Keller, schon für seine Zürcher Dozentenzeit, zollt *Alfred Escher*. Er hat in Zürich alle Kollegien Kellers belegt und fand sie ausgezeichnet, «was Klarheit – nach meiner Meinung die Hauptsache des juristischen Vortrages – anbetrifft, die vorzüglichsten, die ich noch gehört». *Ernst Gagliardi*, Alfred Escher, Frauenfeld 1919, S. 41 f., 52. Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Ernst Gagliardi*, Juristenbriefe an Alfred Escher, in: Festgabe für *Max Huber* zum 60. Geburtstag, Zürich 1934, S. 259–263. *Andreas Heusler d. Ä.* hat 1856 bei Keller in Berlin promoviert; seine Erinnerung: «Keller erschien immer als responsa erteilend, darin wie kein anderer mit dem grossen *Papinian* geistig verwandt. So steht er vor meinem Auge als der den klassischen römischen Juristen kongenialste Jurist des 19. Jahrhunderts.» Zitiert nach *Andreas B. Schwarz*, Das römische Recht an der Universität Zürich im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Zürich 1938, S. 16. Über weitere Äusserungen seiner Schüler und Zuhörer: S. 68 f. (Anm. 51). – *Aloys v. Orelli*, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern, Zürich 1879, S. 59: «Ich selbst habe in den Jahren 1848 und 1849 in Berlin bei Keller Pandekten gehört und seine exegetica mit Eifer besucht. Dankbaren Herzens erinnere ich mich heute noch, mit welcher Meisterschaft Keller es verstand, seine Schüler in den Gedankengang der klassischen Juristen und insbesondere in das Verständnis des römischen Formularprocesses einzuführen. Es war, als ob er die alten Prätores selbst gesehen und gehört hätte.» – Über Keller als begeisterten Cicero-Forscher, als Prozessualisten sowie über sein wissenschaftliches Nachwirken und seine heutige Bewertung vgl. *Schwarz*, Das römische Recht, S. 17 ff. und *Alexander Beck*, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, hg. von *Hans Schulthess*, Zürich 1945, S. 122 ff. Vgl. auch das Urteil bei *Paul Koschaker*, Europa und das römische Recht, 2. Aufl., München 1953, S. 148, Anm. 2, und 264 f.

Ernst Heymann anderseits schreibt in seiner Geschichte der Berliner Juristenfakultät¹⁹ über Keller: «Er hätte der Mann sein können, der für Berlin wurde, was Waechter²⁰ für Leipzig gewesen war, ganz hat er sich freilich dazu nicht durchgerungen.» *Heymann* erwähnt dann lobende Zeugnisse der Schüler v. Orelli²¹, Felix Dahn²², Levin Goldschmidt²³. «Kellers viele hervorragende Schüler, zu denen auch Kanonisten wie Paul Hinschius²⁴ und E. Friedberg²⁵ gehörten,

¹⁹ *Ernst Heymann*, Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 15, Berlin 1910, Sp. 1144 f.

²⁰ Karl Georg v. Waechter, 1797–1880; bedeutender Privat- und Strafrechtler; 1819 Professor in Tübingen, 1835 Kanzler der Tübinger Universität, 1851 vorübergehend Präsident des Oberappellationsgerichts Lübeck, 1852–1877 Professor in Leipzig; 1860 Präsident des ersten Deutschen Juristentages. *Döbring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 455.

²¹ Albert Aloys von Orelli, Dr. iur., 1827–1892; 1852 Bezirksrichter in Zürich, 1858 ff. Professor an der Universität, 1859 ff. Oberrichter, 1869 ff. konservatives Mitglied des Kantonsrates; Förderer Eugen Hubers. Über ihn: *Hans Fritzsche*, Professor Dr. jur. Aloys von Orelli (1827–1892), 120. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses Zürich für 1957.

²² Felix Dahn, 1834–1912; Studium der Rechte und der Philosophie in München und *Berlin*; Dr. iur., Privatdozent in München für Deutsches Recht, Rechtsphilosophie, Handelsrecht und Staatsrecht. Verkehrt in Berlin in Dichterkreisen, u. a. mit Theodor Fontane; befreundet auch mit Viktor von Scheffel. Verfasser des erfolgreichen Romans «Ein Kampf um Rom» (4 Bde.). 1863 a.o. Professor in Würzburg, 1872 o. Professor in Königsberg, 1888 nach Breslau. Hauptarbeitsgebiet: germanisch-deutsche Frühgeschichte; Niedergang der Antike. Als Rechtshistoriker Vertreter eines spätrömantischen Historismus, auch bürgerlichen Liberalismus; beseelt auch von einem hohen Patriotismus der Bismarckzeit und der Reichsgründung. Sein Hauptwerk: «Die Könige der Germanen» (11 Bde.). NDB III, Berlin 1957, S. 482 ff. Felix Dahn gab 1864 auch Bluntschlis «Deutsches Privatrecht» in dritter Auflage neubearbeitet heraus.

²³ Levin Goldschmidt, 1829–1897; Handelsrechtler; 1860 Professor in Heidelberg; 1870 Rat am Reichsoberhandelsgericht (Vorläufer des Reichsgerichts); 1875 Professor in Berlin; nationalliberaler Politiker. *Döbring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 398.

²⁴ Paul Hinschius, 1835–1898; Kirchenrechtler; 1863 a.o. Professor in Halle, 1865 in Berlin, 1868 Ordinarius in Kiel, 1872 in Berlin. Mitglied des deutschen Reichstages und des preussischen Herrenhauses. Wohl einer der bedeutendsten Vertreter des katholischen und evangelischen Kirchenrechts im Deutschland des 19. Jahrhunderts. *K. Mörsdorf*, Art. Hinschius, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. V, Freiburg i. Br. 1960, Sp. 374 f.

²⁵ Emil Albert Friedberg, 1837–1910; Kirchenrechtler; seit 1869 Professor in Leipzig. Vertreter einer unbedingten Hoheitsgewalt des Staates über die Kirchen; in diesem Sinne massgeblich beteiligt am Zustandekommen der preussischen Kirchengesetze des Kulturkampfes. Herausgeber des *Corpus Iuris Canonici*. *H. Liermann*, Art. Friedberg, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., hg. von *Kurt Galling*, Bd. II, Tübingen 1958, Sp. 1133.

Schüler, die alle in Verehrung an ihm hingen, beweisen am besten, dass er einer der bedeutendsten Lehrer und Anreger der Berliner Fakultät gewesen ist.»

II. Johann Caspar Bluntschli

Bluntschli wurde am 7. März 1808 in Zürich als Abkömmling eines alten Bürgergeschlechtes geboren und durchlief von 1819 an die traditionsreiche «Gelehrtenschule» des Chorherrenstifts am Grossmünster²⁶. Sein Rechtsstudium begann er – wie Friedrich Ludwig v. Keller – am Politischen Institut seiner Vaterstadt, wo u.a. F. L. Keller sein Lehrer war. 1827 bis 1829 folgten Universitätsstudien in Berlin und Bonn, wo er promovierte. In Berlin gewann ihn Savigny für die Historische Rechtsschule. Nach einem Aufenthalt in Paris kehrte er 1830 wieder nach Zürich zurück und habilitierte sich am Politischen Institut für römisches Recht und (deutsche) Rechtsgeschichte.

Seine juristische Karriere begann Bluntschli als Auditor am Amtsgericht Zürich; doch wurde er bald Regierungssekretär bei der Kommission des Innern. 1831 übernahm er das Amt eines Gerichtsschreibers am neugebildeten Bezirksgericht Zürich, dazu das eines städtischen Notars. 1833 wurde er Extraordinarius an der eben gegründeten Universität Zürich und wirkte daneben als Rechtskonsulent der Stadt Zürich und Rechtsrat des kaufmännischen Direktoriums. In diesen Jahren wandelt sich Bluntschli wissenschaftlich mehr und mehr vom Romanisten zum Germanisten. Seit Übernahme eines Ordinariats (1836) umfasste seine Lehrtätigkeit auch deutschrechtliche Vorlesungen; im Sommersemester 1838 liest er erstmals Deutsches Privatrecht. Aus der zunehmenden Beschäftigung mit der zürcherischen Rechtsgeschichte erwuchs seine zweibändige «Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich» (1838 und 1839; in zweiter Auflage 1856).

1839, nach dem Zürichputsch, trat Bluntschli in die neue Regierung ein. 1840, unmittelbar nach Erscheinen seiner «Staats- und Rechtsgeschichte», erhielt er den Auftrag zur Redaktion des Zürcherischen

²⁶ Über Bluntschli: *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 151 ff. Ebendort bibliographische Hinweise. – Seither: *Engelbert Strobel*, Johann Kaspar Bluntschli. Staatsrechtslehrer und Politiker, in: *Badische Heimat*, 49, Freiburg i. Br. 1969, S. 147–149.

Privatrechtlichen Gesetzbuches. Sein politisches Wirken wurde jedoch seit 1841 in verhängnisvoller Weise überschattet durch seine Beziehungen zum «Philosophen» Friedrich Rohmer²⁷. Das Vordringen des schweizerischen Radikalismus untergrub schliesslich, zusammen mit der Affäre Rohmer, die politische Stellung Bluntschli. 1845 trat er aus der Regierung zurück.

Bluntschli übernahm wieder seine Professur für deutsches Recht. Aber schon 1847, nach der Niederlage des katholischen Sonderbundes, die gleichzeitig auch eine Niederlage der konservativen Protestanten in Zürich und Basel bedeutete, entschloss er sich – ähnlich wie drei Jahre zuvor Friedrich Ludwig Keller –, in Deutschland eine neue Wirkungsstätte zu suchen.

Bluntschli hatte zuerst sein Augenmerk auf Berlin gerichtet (wo damals Friedrich Ludwig v. Keller wirkte). Da aber der unselige Friedrich Rohmer seinen Sitz in München aufgeschlagen hatte, hielt Bluntschli an Bayern fest. Im Jänner 1848 fand eine Unterredung mit König Ludwig I. und dem Ministerpräsidenten statt; Bluntschli glaubte die Angelegenheit geregelt und nahm in Zürich als Professor seinen Abschied. Bürgermeister Jonas Furrer (der spätere Bundesrat), sein politischer Gegner, bestätigte ihm nochmals den Redaktionsauftrag für das Privatrechtliche Gesetzbuch. Inzwischen kam es aber in München zu den «Märztagen» (1848)²⁸. Als Bluntschli am 3. März in der bayerischen Hauptstadt eintraf, hatte sich die politische Szenerie völlig gewandelt: In München herrschte Aufruhr, Ludwig I. stand vor der Abdankung. Bluntschli erhielt jedoch eine Audienz beim

²⁷ Über Rohmer vgl. *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 156, Anm. 15.

²⁸ Die bayerische Regierungskrise hatte ihren unmittelbaren Ursprung in der Lola-Montez-Affäre. Die Tänzerin Lola Montez (Rosanna Gilbert, 1818–1861, aus Schottland; später in den Vereinigten Staaten als Tänzerin, Schauspielerin, Schriftstellerin über die Frauenemanzipation; in Armut gestorben in Neuyork) übte über den König Einfluss auf die bayerische Politik aus. Der König entschloss sich, die Tänzerin in den Grafenstand zu erheben (Gräfin Landsfeld). Am 4. März 1848 stürmte die Menge das Münchner Rathaus; am 20. März legte Ludwig die Krone nieder. Ihm folgte sein Sohn Maximilian II. *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, II, Stuttgart 1960, S. 438 f., 506. Bluntschli hat, zusammen mit Rohmer, in den kritischen Münchner Tagen sogar eine königliche Proklamation an das bayerische Volk entworfen; die Einzelheiten dieser sonderbaren Szene in: *Denkwürdiges aus meinem Leben*, II, Nördlingen 1884, S. 44 ff. – *Hans Fritzsche*, in: *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre*, hg. von *Hans Schulthess*, S. 156.

Thronfolger, König Maximilian II.²⁹. So dauerte es schliesslich bis zum 8. November, ehe er seine Ernennung als Professor für deutsches Privatrecht und Staatsrecht, mit dem Titel Hofrat, unterzeichnet erhielt und an der Münchner Universität seine Vorlesungen ankündigen konnte.

Festzuhalten bleibt, dass Bluntschlis Leben und Schaffen in den grössern Verhältnissen Deutschlands (München, Heidelberg) sogleich einen Zug zum Universellen erhalten hat. Bluntschlis Wirken in seiner Münchner Zeit war im ganzen sehr fruchtbar. 1853 und 1854 erschien die erste Auflage seines zweibändigen Lehr- und Handbuches «Deutsches Privatrecht».

Im selben Jahr 1853 gründete Bluntschli mit zwei deutschen Kollegen die Zeitschrift «Kritische Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft», die von 1859 an als «Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» fortgesetzt wurde. 1853 wurde auch überlegt, Bluntschli die Redaktion eines bayerischen Zivilgesetzbuches anzuvertrauen; der Auftrag wurde dann aber anderweitig vergeben. Dagegen war Bluntschli, ebenfalls 1853, unter den ersten Empfängern des vom bayerischen König neu gestifteten Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst. Eine andere Ehrung wurde ihm 1861 zuteil: Er wurde zum Präsidenten des zweiten, in Dresden versammelten Deutschen Juristentages gewählt³⁰.

Bluntschli ward in Bayern auch sonst viel Anerkennung und Hochachtung zuteil, von Kollegen, aber – in München! – auch von Künstlern³¹. Der König zog ihn regelmässig zu seinen «Symposien», ge-

²⁹ Bluntschli trug sich schon damals mit dem Gedanken, in die deutsche Politik einzutreten: Denkwürdiges, II, S. 89: «Ich hatte damals noch kein deutsches Bürgerrecht und konnte schon deshalb nicht zu der Nationalversammlung gewählt werden. Aber auch mich beschäftigte die Frage ernstlich, und ich übte Kritik an den verschiedenen Vorschlägen. Schon im April teilte ich dem Könige in wenigen kurzen Sätzen meine damalige Grundansicht mit.» Es folgen die einzelnen Vorschläge: aristokratisches Oberhaus, demokratisches Unterhaus, starke Monarchie usw.

³⁰ Bluntschli hat den 2. Deutschen Juristentag in Dresden (1861) und den 8. in Heidelberg (1869) präsiert. *Th. Olshausen*, Der deutsche Juristentag. Sein Werden und Wirken. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum, Berlin 1910, S. 20 f.; vgl. jetzt auch *Hermann Conrad*, Der deutsche Juristentag, 1860–1960, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, Karlsruhe 1960, S. 1–36.

³¹ Zum Freundeskreis Bluntschlis in München gehörte auch der berühmte Vertreter der germanischen (skandinavischen) Rechtsgeschichte, *Konrad von Maurer*.

selligen Vereinigungen, bei welchen sich namentlich Gelehrte und Künstler um den Monarchen versammelten, mit bei.

In den fünfziger Jahren brachte aber die Deutsche Frage mit ihren konfessionellen Spannungen den einstigen Zürcher Liberalen, den Freimaurer³² und Reformierten im katholischen Bayern in politische Schwierigkeiten. Bluntschli erstrebte schon in München die Einigung Deutschlands unter preussischer Hegemonie, mit einem protestantischen Erbkaisertum der Hohenzollern, unter Ausschluss Österreichs (Kleindeutsche Lösung der Deutschen Frage³³). Bluntschli spürte da-

³² Bluntschli war 1838 in die Zürcher Loge «Modestia cum libertate» eingetreten. Bei der Stiftung der schweizerischen Grossloge Alpina in Zürich (1844), im Tempel der Modestia cum libertate, hielt Bluntschli eine der drei Festreden. 1847 redigierte er die «Grundsätze des schweizerischen Freimaurervereins» (Alpina). Denkwürdiges, I, S. 395 ff. Die Modestia cum libertate wurde unter diesem Namen 1780 gegründet, geht aber personell auf eine ältere Loge von 1740 zurück. Sie ist die älteste, geistig führende und angesehenste Zürcher Loge des 19. Jahrhunderts. 1864 schloss sich Bluntschli der Heidelberger Loge «Ruprecht zu den fünf Rosen» an und wurde deren Stuhlmeister. 1872 wurde er zum Grossmeister der Grossloge «Zur Sonne» in Bayreuth gewählt. Er gab der Grossloge die Grundzüge ihrer damaligen Verfassung und das noch 1932 bei ihr geübte Ritual; er arbeitete auch die «Allgemeinen Grundsätze des deutschen Grosslogenbundes» aus. Seine Grossmeisterschaft bis 1878 darf als eine der geistigen Glanzperioden der Bayreuther Grossloge betrachtet werden. Auf den Grosslogentagen trat der «National-Liberale» Bluntschli warm für die Schaffung einer *deutschen Einheitsgrosso* ein; 1878 (nach der Gründung des Reiches) legte er den Entwurf für eine solche «Reichsgrosso» vor. Der bei diesem Anlass wieder deutlich in Erscheinung tretende deutsche Partikularismus verstimmte ihn schwer. «Bluntschli war eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der deutschen Freimaurerei des 19. Jahrhunderts, die er mit seiner Geistigkeit jahrzehntelang befruchtet hat.» Internationales Freimaurer-Lexikon, hg. von E. Lennhoff & O. Posner, Zürich 1932, Art. «Bluntschli», Sp. 192 ff. Dort auch über den «Bluntschli-Ausschuss der Deutschen Liga für Völkerbund».

³³ Schon am 7. Dezember 1834 hatte Bluntschli aus Zürich an Savigny geschrieben: «Ich entschliesse mich nur mit Schmerz zur Auswanderung und nur in der festen Absicht, ein neues besseres Vaterland zu suchen. Auch ist es nur Preussen, mein geistiges Vaterland, welchem ich mich als Bürger anschliessen möchte. Preussen ist der einzige Staat, welcher meiner Denkungsweise zusagt, in dem ich einheimisch zu werden, Wurzel zu schlagen und Früchte zu treiben hoffe.» Savigny antwortete ihm am 24. Dezember des selben Jahres: «Ihren neusten Brief habe ich ernsthaft erwogen. Und so muss ich zuvörderst sagen: Wem Gott ein so bestimmtes Vaterland gegeben hat, wie Ihnen, dem hat er damit einen natürlichen Beruf auferlegt, den er nicht blos nicht leichtsinnig (denn das werden Sie ja ohnehin nicht), sondern überhaupt nicht ohne wahre, eigentliche Noth verlassen soll.» Am 18. September 1836 schrieb Bluntschli an Savigny, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zollvereins: «... so scheint es mir, grosse Veränderungen in der künftigen politischen Stellung der Schweiz seien fast unaus-

mals noch nicht, dass ein «nicht geborener Bayer» und zugleich Anhänger der preussischen Hohenzollern es in diesem Lande schwer hatte, sich eine politische Stellung zu erringen³⁴. So wurde Bluntschli sehr bald in einen politischen Kampf mit den «Nativisten» (Bayern) und «Ultramontanen» (Katholiken) verwickelt. Als er zum Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen wurde, unterlag er bei der Wahl.

Seit 1858 konnten die Liberalen dann an Boden gewinnen, vor allem in der Selbstverwaltung der Münchner Universität. 1859 beteiligte sich Bluntschli an der Gründung der «Süddeutschen Zeitung», die für eine liberale und zugleich «nationale», d.h. preussische Entwicklung in Deutschland eintreten sollte. Das Blatt war als Kampforgan gegen die katholisch und österreichisch gesinnte Augsburger «Allgemeine Zeitung» gedacht. Bluntschli gehörte mit *Sybel* zu den eifrigsten Mitarbeitern der «Süddeutschen». Seit 1859 war er auch ein entschiedener Freund der italienischen (liberalen und antiklerikalen)

weichlich. Es ist nicht unmöglich, dass wir es noch erleben, wie einst die deutsche Schweiz vielleicht als eine eigene Republik mit dem deutschen Bunde als ein Glied desselben verbunden wird. Damit wäre denn freilich die alte Bedeutung der Schweiz, die wesentlich neutral ist, untergegangen. Aber dergleichen Veränderungen *macht* man nicht, sie *werden*. Und so lassen sie sich weder durch Klagen noch durch Schweigen beseitigen. Gewöhnlich geht in der Geschichte auch nichts unter, was nicht dazu reif ist.» Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferdinand Meyer, hg. von *W. Oechsli*, Frauenfeld 1915, S. 26, 28, 35. – Dazu das Urteil von *Ernst Gagliardi*, Universität Zürich 1833–1933, S. 335 f.: «Auch wer des Mannes Schwächen klar sieht: starke Selbstgefälligkeit, das Molluskenhafte des Grundstoffes, oft gestaltlose Verschwommenheit politischer Vorstellungen, kann nicht leugnen: protestantisches Bürgertum des Grossherzogtums Baden erblickte in dem 1861 aus München nach Heidelberg Berufenen vielfach den Führer. Bewegliche Intelligenz, Offenheit für neue Ideen, Gedankenreichtum, nicht zuletzt Meisterschaft über das Wort, erklären so auffälligen Erfolg.»

³⁴ Bluntschli gehörte damals, zusammen mit dem preussischen Historiker *Heinrich v. Sybel* (1817–1895, seit 1856 Professor der Geschichte in München und vertrauter Freund Bluntschlis), zum linken Flügel der bayerischen Liberalen. Über die damaligen Ereignisse vgl. *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, S. 185 f.; vgl. auch *Georg Meyer*, Art. Bluntschli, in: *Badische Biographien*, hg. von *Friedrich von Weech*, IV, Karlsruhe 1891, S. 42 ff. – Sybel hatte Rechtswissenschaft und Geschichte bei Savigny und Ranke studiert und wurde Professor in Marburg (1845), München (1856) und Bonn (1861). Aus der Sicht des kleindeutschen Liberalismus kritisierte er die Kaiserpolitik des Mittelalters, woraus die berühmte Sybel-Fickersche Kontroverse entstand. 1867 schloss er sich der Nationalliberalen Partei an. Er wurde der Geschichtsschreiber der Bismarckschen Reichsgründung in der Sicht des kleindeutschen nationalen Liberalismus.

Einigungsbewegung in Italien; auch damit stand er im katholischen München ziemlich allein. So wurden die Verhältnisse für Bluntschli in München und Bayern immer unerquicklicher, zumal auch die bayerischen Liberalen zu einem grossen Teil nicht gesamtdeutsch, sondern partikularistisch-bayrisch dachten. Bluntschli und seine Anhänger gerieten in München sogar in den Geruch, eine «preussische Partei» im Lande darzustellen. 1861 erhielt Sybel einen Ruf nach Bonn; der König tat nichts, um ihn in München zu halten. So entschloss sich auch Bluntschli, München und das überwiegend katholische Bayern zu verlassen. In Aussicht stand vorerst die Nachfolge des eben verstorbenen *Friedrich Julius Stahl*³⁵ in Berlin. Bluntschli wollte aber den Berliner Ruf gar nicht erst abwarten. Inzwischen war ihm die Nachfolge *Robert von Mohls*³⁶ in *Heidelberg* angeboten worden; auch bei

³⁵ Friedrich Julius Stahl, 1802–1861, konservativer Rechts- und Staatsphilosoph und Politiker; Sohn des jüdischen Bankiers Jolson in München; trat 1819 zum lutherischen Christentum über und nannte sich seitdem «Stahl». Seit 1840 Professor an der Universität Berlin; seit 1849 Mitglied der Ersten Kammer bzw. des preussischen Herrenhauses, wo er die Führung der Hochkonservativen übernahm; dort war u.a. auch *Friedrich Ludwig von Keller* sein Mitstreiter für die preussische konservative Sache. In Berlin war Stahl der Theoretiker des legitimistischen Konservatismus. – Stahl war am 10. August 1861 gestorben. *Günther Böing*, Art. Stahl, in: *Staatslexikon der Görresgesellschaft*, 6. Aufl., VII, 1962, S. 645 ff.; *Hugo Sinzheimer*, *Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft*, Frankfurt 1953, S. 9–49.

³⁶ Robert von Mohl, 1799–1875, von Stuttgart, Gelehrter, Jurist, Politiker und Publizist, Mitglied der Württembergischen Kammer; 1824 Professor in Tübingen, 1847 Professor in Heidelberg; 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung; 1861 badischer Gesandter beim Bundestag des Deutschen Bundes, daher Ausscheiden aus der Heidelberger Professur. 1874 liberales Mitglied des Deutschen Reichstages. Seit 1844 gab v. Mohl zusammen mit anderen Autoren die «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft» heraus. *Ernst von Hippel*, Art. v. Mohl, in: «Staatslexikon» d. Görresgesellschaft, V, 1960, S. 804 f.; *Erich Angermann*, Robert von Mohl, 1799–1875, Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, Neuwied 1962. Dort (Register) mancherlei Hinweise auf Bluntschlis Staats- und Gesellschaftslehre; *Karl Erich Born*, *Geschichte der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Tübingen 1817–1967*, Tübingen 1967, S. 166 f. et passim. – Bluntschli war durch die badische Regierung ohne Vorschlag der Fakultät und gegen ihren Widerstand nach Heidelberg berufen worden. Ausschlaggebend war für Bluntschli die Aussicht auf praktische politische Betätigung. *G. Jellinek*, Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter, in: *Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert*, in: *Festschrift der Universität...*, hg. von *K. Friedrich*, Bd. I, Heidelberg 1903, S. 276. – Zu seiner Heidelberger Zeit vgl. vor allem *Georg Meyer* (1841–1900; Professor in Marburg, Jena und Heidelberg; Verfasser des berühmten «Lehrbuchs des Deutschen Staatsrechts»; Mitglied des deutschen Reichstages), in: *Badische Biographien*. Dort viele Einzelheiten auch zur Münchner Zeit Bluntschlis. – Über den

dieser Gelegenheit gab der König kein Zeichen, dass er ihn zu halten wünsche. So ging Bluntschli im Oktober 1861 nach Heidelberg, ins liberale Grossherzogtum Baden.

Bei der damals liberalen badischen Regierung fand er die ihm zusagende politische Richtung und im badischen Land und Volk die heimatliche alemannische Verwandtschaft. So fühlte sich Bluntschli in Heidelberg nach wenigen Wochen heimischer als je zuvor, nach manchen Jahren, in Bayern. Dazu kam das Ansehen der Heidelberger Universität und insbesondere ihrer *Juristenfakultät*. Während München damals noch überwiegend den Charakter einer bayerischen Landesuniversität besass, stellten die Badener in Heidelberg nur einen geringen Prozentsatz der gesamten Studentenzahl. Nicht nur Deutsche aus allen Ländern, namentlich Preussen, sondern auch Ausserdeutsche der verschiedensten Nationalitäten fanden sich in der alten kurpfälzischen Alma Mater zusammen. So hatte Heidelberg «den Charakter einer deutschen Weltuniversität» (Georg Meyer). Dies hat den universellen Geist Bluntschlis besonders angesprochen. Noch zwanzig Jahre waren ihm in Heidelberg beschieden^{36a}.

Im Grossherzogtum Baden eröffnete sich Bluntschli neben emsiger literarischer Tätigkeit in Staatsrecht, Völkerrecht und wissenschaftlicher Politik eine erfolgreiche politische Karriere. Der badische Grossherzog ernannte ihn gleich zum Mitglied der Ersten Kammer. Das 1860 berufene badische Ministerium verfolgte eine streng liberale und zugleich nationaldeutsche Politik. So trat auch Bluntschli – auf prononciert nationalliberaler Linie – von der ersten Stunde an für

Heidelberger Staatsrechtler und nationalliberalen Politiker Georg Meyer vgl. *Günther Dickel*, Die Heidelberger Juristische Fakultät, in: Aus der Geschichte der Universität Heidelberg und ihrer Fakultäten, hg. von *Gerhard Hinz*, Heidelberg, 1961, S. 220; ferner *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 1969, S. 70 – Die Berufung Bluntschlis nach Heidelberg erfolgte auf Betreiben des damaligen spiritus rector der badischen Politik, des liberalen Ministers Franz von Roggenbach, – eines engagierten Vertreters der kleindeutschen (preussischen) Lösung der Deutschen Frage. *Lothar Gall*, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Grossherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968, S. 205; zu Roggenbach: S. 71 ff. Ebendort weitere Hinweise zur politischen Betätigung Bluntschlis im Grossherzogtum Baden. – Dort S. 434 auch ein Wort des «scharfzüngigen» Robert von Mohl über Bluntschli: der «eitle und ehrgeizige, dabei infam intrigante Bluntschli».

^{36a} Über die Universität Heidelberg in den letzten Lebensjahren Bluntschlis und in den Jahrzehnten darnach: *Helene Tompert*, Lebensformen und Denkweisen der akademischen Welt Heidelbergs im Wilhelminischen Zeitalter, Tübinger phil. Diss. 1969.

eine Reform des Deutschen Bundes unter Ausschluss Österreichs ein. Später unterstützte er den Vorschlag Bismarcks, ein deutsches Parlament einzuberufen. «Bluntschli war einer der entschiedensten Vorkämpfer der preussischen Politik in Süddeutschland» (Georg Meyer). Der Sieg Preussens über Österreich, der Tag von Königgrätz (1866), schien seinen politischen Konzeptionen recht zu geben³⁷. Andererseits spielte Bluntschli mit dem Gedanken, in der neu einzurichtenden schweizerischen Gesandtschaft beim Norddeutschen Bunde in Berlin sein angestammtes Vaterland zu vertreten. Er wurde schliesslich ins Zollparlament nach Berlin abgeordnet und zählte dort zu den beachteten Rednern³⁸; eine längere private Unterredung mit Bismarck zeugt von seinem damaligen politischen Einfluss. 1870 begrüßte er freudig die Siege der deutschen Waffen in Frankreich, und im Dezember jenes Jahres beschloss die badische Erste Kammer, auf die Bericht-erstattung Bluntschlis hin, die einstimmige Annahme der Versailler Verträge und ermöglichte damit die Gründung des Deutschen Reiches³⁹. Ein Mandat in den neuen Reichstag lehnte Bluntschli jedoch ab.

Aber auch an der badischen Tagespolitik nahm er lebhaften Anteil. In der Ersten Kammer wurde er Berichterstatter über wichtige Ge-

³⁷ Am 3. Juli 1866 (im Deutschen Krieg) siegte in der Schlacht von Königgrätz die vereinte preussische Armee über die österreichischen Truppen. Damit schied Österreich endgültig aus dem Deutschen Bunde aus. Im nachfolgenden Frieden von Prag (23. August 1866) musste Österreich seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne seine Beteiligung geben.

³⁸ Das 1868 in Funktion tretende Zollparlament war eine auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts berufene Volksvertretung der Bevölkerung aller nord- und süddeutschen Staaten. Es war, wenngleich beschränkt auf Zoll- und Handelsangelegenheiten, eine echte Vorstufe des Reichstages des Bismarckschen Reiches. *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, S. 635. f.

³⁹ Am 15. November 1870 kam es zur Unterzeichnung des ersten der Anschlussverträge, nämlich des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen über die Gründung des *Deutschen Bundes* (als Vorläufer des Deutschen Reiches) und die Feststellung der Verfassung des Deutschen Bundes. Nachdem diese Novembervträge die Zustimmung des norddeutschen Bundesrates und Reichstags gefunden hatte, erhoben sich in den süddeutschen Landtagen Debatten über die Genehmigung dieser durch die Regierungen abgeschlossenen Verträge. In Baden begann die Kammerdebatte am 16. Dezember. Beide badischen Kammern stimmten zu. Einzelheiten bei *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, S. 735 ff., 748 f.

Zur politischen Haltung Bluntschlis in Deutschland, insbesondere in seiner Heidelberger Zeit, vgl. *Eduard Vischer*, Die deutsche Reichsgründung von 1871 im Urteil schweizerischer Zeitgenossen, in: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte, 1, 1951, S. 452 ff., insbesondere S. 456–461; *Edith Anita Picard*, Die deutsche Einigung im

setzesentwürfe, so über eine Gerichtsverfassung und über die Reorganisation der Verwaltungsbehörden. Schon im Dezember 1861 setzte er sich entschieden für die badische Reformgesetzgebung ein. Er wirkte aber auch in kommunalen Ämtern, in Wahl- und sonstigen Volksversammlungen, in politischen und kirchlichen Vereinen⁴⁰. Auch die schleswig-holsteinische Frage beschäftigte ihn seit dem Herbst 1863; hier vertrat er die *nationaldeutsche*, d.h. «preussische» Lösung⁴¹. Bluntschli stand auch wiederholt im Gespräch bei der Besetzung von Ministerposten, und er hätte «nicht ungern das Katheder mit einem badischen Ministerportefeuille vertauscht» (G. Jellinek⁴²).

Lichte der schweizerischen Öffentlichkeit, 1866–1871, Zürich 1940 (= Zürcher phil. I Diss.), S. 291–304.

Zum Jahresschluss 1870 vermerkt Bluntschli (Denkwürdiges, III, S. 268): «Ich aber dankte Gott, dass er mir vergönnt habe, im Alter noch die Hoffnung der Jugend erfüllt zu sehen. Mein politischer Ehrgeiz war befriedigt. Ich hatte das Grösste erlebt.» Bluntschli ist damit seiner schweizerischen Heimat nicht untreu geworden, wie das auch *Vischer*, S. 454, Anm. 2, ausdrücklich feststellt. Das zeigt gerade auch die oben erwähnte Seite in «Denkwürdiges». Ein paar Zeilen weiter unten vermerkt er, die gehobene Stimmung am Jahresschlusse (1870) sei verdüstert worden durch das Hinscheiden seines Freundes Johannes Roth in Teufen (geb. 1812, Landamann, Ständerat, Nationalrat, Dr. iur h.c. der Universität Zürich). Bluntschli schreibt: «Wieder war ein Band zerrissen, das mich mit den alten Freunden in der Schweiz verbunden hatte.»

⁴⁰ Nicht nur die städtischen Angelegenheiten, auch alle möglichen gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen erfreuten sich seiner eifrigsten Pflege und Förderung. So war er Obmann der Stadtverordneten, leitete den Frauenverein, beteiligte sich an der Gründung und Verwaltung der Rheinischen Kreditbank, stand an der Spitze des Museums, rief allgemeine wissenschaftliche Vorträge ins Leben. Kurz, es gab damals in Heidelberg kaum einen Gegenstand von allgemeinem Interesse, an dem Bluntschli nicht in der einen oder anderen Weise beteiligt gewesen wäre. *Georg Meyer*, S. 51.

⁴¹ Im Deutsch-dänischen Krieg (1864) kämpften Preussen und Österreich noch Seite an Seite. Im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 musste Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg an Österreich und Preussen abtreten. Die schleswig-holsteinische Frage wurde dann aber eine der Ursachen des Deutschen Krieges von 1866. Im Prager Friedensvertrag von 1866 (nach der Niederlage Österreichs bei Königgrätz) übertrug der Kaiser von Österreich seine Rechte auf Schleswig und Holstein dem König von Preussen. – Über die politische Wirksamkeit Bluntschlis in Deutschland, insbesondere im Grossherzogtum Baden, vgl. auch *Heinrich Heffter*, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1950, S. 360 f., 366, 402, 416, 419, 420 f., 628, 630 et passim.

⁴² 1866, nach dem Sieg Preussens über Österreich, kam in Karlsruhe ein neues Ministerium ans Ruder. Bluntschli empfand es damals und nochmals 1868 als eine persönliche Kränkung, dass man ihn bei der Neubildung des Kabinetts übergang. Dazu auch *Lothar Gall* a.a.O., S. 313, 377 f.

Seit 1869 hatte er in der Ersten Kammer die Universität Heidelberg vertreten; 1871 verlor er dieses Mandat. Er liess sich in die Zweite Kammer wählen und setzte auch dort seine rege parlamentarische Tätigkeit fort, wechselte dann aber 1879 nochmals in die Erste Kammer zurück.

Ein weiteres Feld seiner Aktivität war die *Kirchenpolitik*. Er gehörte zu den Gründern des Deutschen Protestantenvereins⁴³. Er veröffentlichte auch eine «Geschichte des Rechtes der religiösen Bekenntnisfreiheit». 1867 wurde er Präsident der badischen evangelischen Generalsynode. In die Jahre seines Wirkens fiel auch das Erste Vatikanische Konzil 1869/1870. Hier stand der reformierte Zürcher in der vordersten Abwehrfront gegen den damals verschrieenen «Ultramontanismus». Bluntschli war offenbar schon seit seiner Jugendzeit mit einem antikatholischen Affekt behaftet – der auch in seiner Münchner Zeit sichtbar ist –, obwohl er als einstiger schweizerischer Liberalkonservativer in den vierziger Jahren dem politischen Katholizismus seiner Heimat nicht fremd gegenüber gestanden haben kann. Die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils (Dogma vom päpstlichen Primat und von der Unfehlbarkeit der päpstlichen Lehrentscheidung) liessen den Freimaurer und Reformierten jedoch auf die Barrikaden steigen. Nach dem ersten Altkatholikentag in München⁴⁴ gab er auf dem Darmstädter Protestantentag vom Oktober 1871 eine öffentliche Erklärung gegen den römischen Katholizismus ab und begründete eine Resolution gegen die Jesuiten.

Bleibt noch die wissenschaftliche Leistung der Heidelberger Jahre: Bluntschli ist in Heidelberg vorwiegend zum *Staatsrechtler*, *Völker-*

⁴³ Der deutsche Protestantenverein wurde 1863 in Frankfurt am Main von Vertretern aller deutschen Landeskirchen gegründet; Bluntschli war massgebend beteiligt. Auf dem ersten Deutschen Protestantentag in Eisenach (1865) wurde er zum Präsidenten gewählt. Zweck des Protestantenvereins war, die der Kirche Entfremdeten ihr wieder zuzuführen, sodann: die Kluft zwischen Volk und moderner Kultur einerseits und Kirche andererseits zu überbrücken. H. Hohlwein, Art. Protestantenverein, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 5. Bd., Tübingen 1961, Sp. 645 ff.

⁴⁴ Im September 1871 kamen in München unter der Leitung des Prager Kirchenrechtlers Johann Friedrich von Schulte über 300 Delegierte vorwiegend aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zusammen. Gegen den Rat Ignaz von Döllingers beschloss dieser 1. Altkatholiken-Kongress den Aufbau einer kirchlichen Organisation mit Gründung eigener Gemeinden. In der Schweiz erfolgte am 1. Dezember 1872 auf einer Konferenz in Olten die Gründung romfreier Gemeinden.

rechtler und *Politologen* geworden; über seine zahlreichen, zum Teil umfangreichen Werke im einzelnen und ihre Wertung ist hier nicht zu berichten. Nur soviel sei festgehalten: Bluntschli gehörte zu seiner Zeit zu den führenden Vertretern seines Faches und genoss grossen Ruhm weit über Deutschland und das alte Europa hinaus. Das eine und andere Werk ist heute noch lebendig. Sicher hat Bluntschli mit seiner weiten Ausstrahlung massgeblich beigetragen zur Weltgeltung der deutschen Jurisprudenz im 19. Jahrhundert – gerade im Völkerrecht.

Seine schweizerische und zürcherische Heimat blieb jedoch unvergessen, wenngleich er – ähnlich wie später der andere Zürcher, *Ulrich Stutz* in Berlin⁴⁵ – aus der Distanz des im Deutschen Reiche von 1871 lebenden Staatsrechtlers, Politikers und Rechtshistorikers seine eigene Vorstellung von der Geschichte und Staatlichkeit der Schweiz hatte – die mitunter vom «offiziellen» und orthodoxen eidgenössischen Geschichtsbild und von den traditionellen Vorstellungen und Gedankengängen der dortigen Politik abwichen.

Carl Hilty (1833–1909), damals Professor für schweizerisches Staatsrecht und Völkerrecht an der Universität Bern, hatte sich in seinen «Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft⁴⁶» mit der Existenz einer besonderen schweizerischen Nationalität auseinandergesetzt. Angeregt durch Hilty, schrieb Bluntschli 1875 die kleine Schrift «Die schweizerische Nationalität⁴⁷» und betonte darin den

⁴⁵ Über Stutz vgl. *Arthur Bauböfer, Theodor Bübler, Bruno Schmid*, Schweizer Beiträge zum Gedächtnis von Ulrich Stutz, Zürich 1970. – *Ferdinand Elsener*, «Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte». Aus Briefen von Ulrich Stutz an Eugen Huber und Gerold Meyer von Knonau, in: Festschrift Oskar Vasella zum 60. Geburtstag, Freiburg i. Ü. 1964, S. 597–614. – *Ulrich Stutz*, Nachrufe, Aalen 1966; dort S. 339–389 auch der Nachruf von *Alfred Schultze* auf Stutz. – Sodann: *Karl Siegfried Bader*, In memoriam Ulrich Stutz (Gedenkrede), Bonn 1969.

⁴⁶ *Carl Hilty*, Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft, Bern 1875, dort S. 16 ff. unter I: Die schweizerische Nationalität. Carl Hilty, 1833–1909, 1855 Advokat in Chur, 1873 Professor in Bern, 1890 Nationalrat, 1868 Oberst, Präsident des Militärkassationsgerichtes, 1892 Oberauditor der eidgenössischen Armee. Umfassende schriftstellerische Tätigkeit auch über Moralphilosophie und Lebenslehre. Vgl. über ihn die warmherzige, aber doch kritische Würdigung bei *Richard Feller*, Die Universität Bern 1834–1934, Bern 1935, S. 301. – Über Hilty und seine Gedankenwelt neuerdings: *Hanspeter Mattmüller*, Carl Hilty, 1833–1909, Basel 1966; zum Problem Rasse, Sprache, Nation: S. 252 ff.

⁴⁷ Gesammelte kleine Schriften, II, Nördlingen 1881, S. 114–131; der Aufsatz erschien erstmals in «Gegenwart», VIII, 1875. Erneute Ausgabe: *J. C. Bluntschli*, Die schweizerische Nationalität, hg. von *Gustav Billeter*, Zürich 1915. Die Aus-

internationalen Charakter der schweizerischen Nationalität, anderseits die Verbundenheit der einzelnen schweizerischen Sprachgruppen mit den grössern Sprachlandschaften (der deutschen, französischen, italienischen «Nation»). In Heidelberg las er auch wiederholt über schweizerisches (und nordamerikanisches) Bundesrecht.

Aber auch sonst blieben Fäden zur Schweiz bestehen: 1877–1879 gehörte Bluntschli der Redaktionskommission für das Schweizerische *Obligationenrecht* an⁴⁸.

Bluntschlis Entwicklung gibt viele Rätsel auf, nicht allein, wenn wir an *Friedrich Rohmer* denken. Manche Entschlüsse waren diktiert von einem starken Ehrgeiz – vom Drang, «in grösseren Verhältnissen» neue Wirksamkeit zu suchen, diktiert von «starker Selbstgefälligkeit» (Gagliardi); das gilt nicht allein vom Übergang von Zürich nach München. Zurückhaltung und Distanz, oder gar Rückbesinnung auf das eigene Herkommen, waren nicht seine Art.

In Deutschland waren ihm viele Ehrungen zugekommen: der Titel «Geheimrat», zahlreiche Ordensverleihungen, verschiedene Ehrenpromotionen, die Aufnahme in Akademien und gelehrte Gesell-

gabe 1915 kam – während des Ersten Weltkrieges! – in der Reihe «Schriften für Schweizer Art und Kunst» im Verlag Rascher & Cie. heraus. In dieser Reihe erschien u.a. auch *Carl Spitteler's* «Unser Schweizer Standpunkt», dann *Konrad Falke* (Karl Frey), *Der Schweizerische Kulturwille*. – Der Kuriosität halber sei der Schluss von Bluntschlis Schrift (S. 24) hier angeführt (Unterstreichungen von uns). Bluntschli erwähnt das friedliche und freundliche Nebeneinander der verschiedenen Sprachgruppen und Konfessionen in der Schweiz und fährt dann fort: «Durch hat die Schweiz in ihrem Bereich Ideen und Prinzipien geklärt und verwirklicht, welche für die ganze *europäische Staatenwelt* segensreich und fruchtbar, welche bestimmt sind, *dereinst* auch den Frieden Europas zu sichern. Sie hat der Freiheit und dem freundlichen Zusammenwirken der grossen romanischen, germanischen und weshalb nicht auch der slavischen Nationalitäten als Genossen der zivilisierten Menschheit durch ihr Beispiel die Wege gezeigt. Wenn *dereinst* das Ideal der Zukunft verwirklicht sein wird, dann mag die internationale Schweizernationalität in der grösseren europäischen Gemeinschaft aufgelöst werden. Sie wird nicht vergeblich und nicht unrühmlich gelebt haben». – Vgl. dazu auch Denkwürdiges, III, S. 388 ff., zum 21. Oktober 1875: «Ich hoffe, dass damit (d.h. mit dieser Schrift) vielen Schweizern und Deutschen ein Licht aufgesteckt wird. Der Artikel enthält Gedanken, die mir sehr teuer sind. Hoffentlich wird er gut aufgenommen. Wenn Einige schmähen, so ficht mich das nicht an». Dazu auch *Picard*, *Deutsche Einigung*, S. 301 ff.

⁴⁸ Über eine Sitzung in Basel und die Mitglieder der Kommission vgl. Denkwürdiges, III, S. 417 f. – 1858 fungierte er als Obmann in einem Schiedsgericht, das einen Rechtsstreit zwischen der Berner Regierung und der schweizerischen Centralbahn zu entscheiden hatte.

schaften. Zweimal bekleidete er in Heidelberg das Amt des Prorektors («geborener» Rektor war der Grossherzog).

Bei allen Wandlungen, die Bluntschli vom liberalkonservativen Zürcher Republikaner zum konstitutionell-monarchistisch gesinnten Reichsdeutschen der Bismarckschen Ära und getreuen grossherzoglich-badischen Untertan und Fürstendiener durchgemacht hatte, blieb ihm seine zürcherische Heimat grossherzig verbunden und betrachtete ihn als einen der Ihren. Davon zeugt noch heute seine Büste in einem Hörsaal der Zürcher Universität. 1879, anlässlich seines 50jährigen Bonner Doktorjubiläums, überbrachte *Aloys von Orelli*, namens der Zürcher Staatswissenschaftlichen Fakultät, dem Heidelberger «Geheimen Rat» die Festschrift «Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern⁴⁹»; v. Orelli hatte damals in Zürich den einstigen Bluntschlischen Lehrstuhl inne.

Noch in den letzten Lebenstagen verfolgten den damals berühmten Staats- und Völkerrechtler und badischen Politiker die unseligen Ideen des *Friedrich Rohmer*. In völliger Verkennung seiner selbst äusserte er sich kurz vor seinem Tode zu einer Tochter: «Man schätzt mich als Lehrer des Staatsrechtes. Was aber das Bedeutendste in mir ist, das kennt die Welt nicht, und das ist, dass ich Friedrich Rohmer und seine Lehre verstanden habe.» Naivität und verschwommene Mystik blieben Bluntschli zeitlebens nicht fremd⁵⁰.

⁴⁹ Zürich 1879; jetzt Nachdruck Aalen 1966. Eingangs eine Würdigung Bluntschlis durch die Zürcher staatswissenschaftliche Fakultät. – Zur Festschrift und ihrem Verfasser vgl. *Elsener*, Geschichtliche Grundlegung, S. 159, Anm. 23.

⁵⁰ Der Lehrerfolg Bluntschlis in Heidelberg – über diesen Zeitabschnitt sind wir besonders gut unterrichtet – war nicht sonderlich. Nach *G. Jellinek*, Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter, S. 275, hat Bluntschlis Name viele Studierende aus der ganzen Welt nach Heidelberg gezogen, doch entsprach sein praktischer Lehrerfolg keineswegs seiner Berühmtheit. Er war kein anregender Dozent, und seine Zuhörer merkten bald, dass er auf seine Vorlesungen nicht sein ganzes Können verwendete. «Daher waren seine Kollegien stark belegt, aber schwach besucht.» – «Enttäuscht» über Bluntschlis Politik-Vorlesung in Heidelberg war auch der später an der Universität Bern und an der ETH in Zürich wirkende deutsche Historiker Alfred Stern, geb. 1846. Dazu: *Alfred Stern*, Wissenschaftliche Selbstbiographie, Zürich 1932, S. 4. – Schwerer wiegt jedoch, dass der zu seiner Zeit hochberühmte Staats- und Völkerrechtler und Politologe keinen Schüler herangezogen hat. Die Strahlungskraft Bluntschlis lag vorwiegend in seinen überaus zahlreichen Schriften, die er mit leichter Hand niederschrieb – lag in seiner «Meisterschaft über das Wort» (Gagliardi) –, wobei allerdings in der Qualität Abstufungen zu verzeichnen sind. *G. Jellinek*, S. 277, meint: «Nicht grosse Gelehr-

1881 trat ein rascher Tod an ihn heran. Im Spätsommer 1881 hatte ihn die badische Generalsynode wieder zu ihrem Präsidenten gewählt. Am 21. Oktober hatte er in Karlsruhe die letzte Sitzung der Session geschlossen und wollte sich ins grossherzogliche Schloss begeben, um dem fürstlichen Paar die nachträglichen Glückwünsche der Synode zur Feier der silbernen Hochzeit auszusprechen. Auf dem Wege zum Schloss sank er plötzlich zusammen. In Heidelberg hat der alte Zürcher seine letzte Ruhestätte gefunden⁵¹.

samkeit, Tiefe und Neuheit zeichnet sie (Bluntschlis Werke) aus, wohl aber gewinnende Form und eine durchsichtige, manchmal sogar an Trivialität streifende Klarheit...». Seine Zürcher Zeit ist wohl als gediegener zu bezeichnen; vgl. aber auch das Urteil von *Feller/Bonjour* bei *Elsener*, *Geschichtliche Grundlegung*, S. 155, Anm. 11. Sein Schriftenverzeichnis zählt 144 Nummern, darunter allerdings auch Gelegenheitsschriften. *Hans Fritzsche*, in: *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre*, S. 162 ff.; *Martin Bullinger*, (Deutsche) *Juristenzeitung*, Tübingen 1958, S. 562. – Zur Frage, was von Bluntschli noch bleibt, vgl. insbesondere den Gedenkartikel von *Martin Bullinger*, S. 560 ff. In der «Allgemeinen Staatslehre» ist Bluntschli insbesondere durch Georg Jellinek in den Schatten gestellt worden. – Zur Übersetzung von Werken Bluntschlis durch *Armand de Riedmatten* (1848–1926) vgl. *Elsener*, *Geschichtliche Grundlegung*, S. 126, insbesondere Anm. 43.

⁵¹ Über Tod, feierliches Begräbnis in Heidelberg, Nachrufe vgl. *Denkwürdiges*, III, S. 493 ff.